

Sitzungsvorlage		KT/19/2023	
Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Landrats - Bildung des besonderen beschließenden Ausschusses - Festlegung des Wahltages			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
22	Kreistag	26.01.2023	öffentlich

1 Anlage	Terminplan
-----------------	------------

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag betraut den Verwaltungsausschuss mit den Aufgaben des besonderen beschließenden Ausschusses nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Landkreisordnung (LKrO).
2. Als Wahltag wird Donnerstag, der 13.07.2023 festgelegt.

I. Sachverhalt

Herr Dr. Christoph Schnaudigel hat sein Amt als Landrat des Landkreises Karlsruhe am 13.09.2007 angetreten. Seine Wiederwahl erfolgte am 23.07.2015. Die zweite reguläre Amtszeit von Herrn Dr. Schnaudigel endet mit Ablauf des 12.09.2023. Die Wahl des Landrats des Landkreises Karlsruhe ist gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 LKrO frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen, d.h. in der Zeit von 13.06.2023 bis 12.08.2023.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist die Stelle des Landrats spätestens zwei Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Die Frist für die Einreichung der Bewerbungen beträgt einen Monat (§ 39 Abs. 1 Satz 4 LKrO). Es ist vorgesehen, die öffentliche Stellenausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am Freitag, 28.04.2023, vorzunehmen.

Zur Vorbereitung der Wahl des Landrats bildet der Kreistag nach § 39 Abs. 2 LKrO einen besonderen beschließenden Ausschuss. Dieser wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Nach § 39 Abs. 2 Satz 2 LKrO findet die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 1 LKrO, wonach Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse der Landrat ist und er seinen ständigen allgemeinen Stellvertreter mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragen kann, keine Anwendung. Die Einladung zur

ersten Sitzung des besonderen beschließenden Ausschusses erfolgt durch das an Lebensjahren älteste Ausschussmitglied. Diese Sitzung ist grundsätzlich öffentlich.

Der besondere beschließende Ausschuss entscheidet über die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Landrats und ist ferner zuständig für die Verhandlungen mit dem Innenministerium über die Benennung von geeigneten Bewerbern, aus denen der Kreistag den Landrat wählt.

Da es bei der Frage der zahlenmäßigen Zusammensetzung und der Bildung des besonderen beschließenden Ausschusses keine gesetzliche Vorgabe gibt, ist § 35 Abs. 1 und 2 LKrO über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse heranzuziehen. Danach gehören dem Ausschuss mindestens 7 Kreisräte (Vorsitzender und 6 Mitglieder) an. Eine Erhöhung der Mitgliederzahl steht im Ermessen des Kreistags.

Zur Vorbereitung der Landratswahlen in den Jahren 2005, 2007 und 2015 hatte der Kreistag jeweils die Mitglieder des Verwaltungsausschusses zu Mitgliedern des besonderen beschließenden Ausschusses berufen. Diese Festlegung hat sich bewährt. Es bietet sich daher an, für die anstehende Landratswahl 2023 genauso zu verfahren.

Die Verwaltung hat unter Beachtung der gesetzlichen Fristen für den möglichen Wahltermin einen Terminplan aufgestellt. Dieser Vorschlag ist als Anlage beigefügt. Mit dem Donnerstag, 13.07.2023, als Wahltag könnten die Sitzungen des besonderen beschließenden Ausschusses jeweils an den Sitzungstagen des Verwaltungsausschusses stattfinden.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 12.01.2023 beraten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Landrats sind im Haushaltsplanentwurf 2023 Mittel in Höhe von insgesamt 1.500 € veranschlagt.

III. Zuständigkeit

Für die Bildung des besonderen beschließenden Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Landrats ist gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 LKrO die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Ebenso ist der Kreistag für die Festlegung des Wahltages zuständig (§ 39 Abs. 1 Satz 2 LKrO).